

Die diesbezüglichen Maßnahmen des Kantons Tessin sind in der Tat eine Verschärfung der Maßnahmen des Bundes:

Begründet durch Artikel 5D der Verordnung über die besondere Situation COVID-19 vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26); Änderung vom 18. Dezember 2020:

- öffentlich zugängliche Freizeit- und Sportanlagen sind vom 22. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021 geschlossen.

Die kantonale Erläuterung vom 22. Dezember bestätigt, dass (Zitat) alle Gruppengymnastik und körperliche Aktivierungsaktivitäten in Therapie-/Physiotherapiestudios verboten sind: Diese Aktivitäten haben zwar unbestreitbar eine positive Wirkung auf die Teilnehmer, sind aber mit der letzten Revision der Verordnung verboten, zumal sportliche Aktivitäten für Erwachsene nur erlaubt sind, wenn sie im Freien durchgeführt werden. Eine Ausnahme kann für Aktivitäten mit einem streng therapeutischen Zweck gemacht werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sind medizinische Einrichtungen für Menschen und Tiere, wie Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen und Einrichtungen der Heilberufe nach eidgenössischem und kantonalem Recht, ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.

Unserer Meinung nach können die Ausnahmen daher nur gelten, wenn Sie ein Mediziner mit einer kantonalen Zulassung sind.

- Kategorie Gesundheit: Physiotherapeuten und medizinische Masseure dürfen gemäß den bereits geltenden Schutzmaßnahmen geöffnet bleiben. JA

- Möglichkeit einer Sitzung nur mit Personal Trainer und Kunde. Das Gebäude/Fitnessstudio/Privatstudio muss ab dem 22. Dezember geschlossen bleiben. JA